

# Vorlage

an den Haushalts- und Finanzausschuss

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/1928**

Alle Abgeordneten

## **Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 18/5000  
Drucksache 18/6500 (Ergänzung)

### **Landesbetriebe und Sondervermögen**

Bericht über das Ergebnis der Beratungen  
**des Unterausschusses Landesbetriebe und Sondervermögen des Haushalts- und Finanzausschusses**

### **Votum**

Der Entwurf des Haushaltsplans 2024 wird, soweit die Zuständigkeit des Unterausschusses Landesbetriebe und Sondervermögen gegeben ist, unverändert angenommen.

## **Bericht**

### **A Allgemeines**

Der Entwurf des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024), Drucksache 18/5000 wurde am 23. August 2023 durch das Plenum nach der 1. Lesung zur federführenden Beratung an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie an die zuständigen Fachausschüsse überwiesen.

Am 10. November 2023 hat die Landesregierung dem Landtag eine Ergänzungsvorlage zum Haushaltsplanentwurf 2024 in der Drucksache 18/6500 vorgelegt. Diese Ergänzung wächst dem Beratungsgegenstand unmittelbar zu und verändert den Haushaltsgeszentwurf.

### **B Beratung**

Der Unterausschuss Landesbetriebe und Sondervermögen hat sich in seiner Sitzung am 15. November 2023 mit dem Haushaltsplanentwurf 2024 befasst.

In den Zuständigkeitsbereich des Unterausschusses Landesbetriebe und Sondervermögen fallen folgende Einzelpläne

Einzelplan 08 Kapitel 08 820 Information und Technik Nordrhein-Westfalen - Landesbetrieb

Einzelplan 10 Kapitel 10 150 Straßen- und Brückenbau (Landesbetrieb Straßen NRW)

Einzelplan 12 Kapitel 12 700 Sondervermögen Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) / Liegenschaftsvermögen

Einzelplan 14 Kapitel 14 830 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen - Landesbetrieb

14 840 Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen

14 850 Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen - Landesbetrieb

Einzelplan 15 Kapitel 15 200 Landesforstverwaltung (Landesbetrieb Wald und Holz NRW)

Zu der Ergänzungsvorlage (Drucksache 18/6500) hat sich in der Sitzung ein inhaltlicher Klärungsbedarf ergeben.

### **C Änderungsanträge der Fraktionen**

Zur abschließenden Beratung im Zuständigkeitsbereich des Unterausschusses Landesbetriebe und Sondervermögen lag ein Änderungsantrag der Fraktion der AfD vor. Dieser bezog sich auf den Geschäftsbereich 12 (Ministerium der Finanzen).

Er wurde separat abgestimmt. Da er keine Mehrheit gefunden hat, hat sich der Unterausschuss Landesbetriebe und Sondervermögen einstimmig darauf verständigt, die Abstimmungen in einem Abstimmungsvorgang über die Kapitel im Zuständigkeitsbereich des Unterausschusses durchzuführen.

### **D Ergebnis**

Der Unterausschuss Landesbetriebe und Sondervermögen empfiehlt den Haushaltsplanentwurf 2024 im Hinblick auf die Landesbetriebe und das Sondervermögen mit den Stimmen von

- 3 -

CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der SPD, der FDP und der AfD unverändert anzunehmen.

Thomas Göddertz  
Vorsitzender

Anhang

**Änderungsantrag der Fraktionen AfD  
zum Entwurf des Gesetzes zur Feststellung des Haushaltsplans  
des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024  
(Haushaltsgesetz 2024 - HHG 2024), Drucksache 18/5000**

Ifd. Nr. des Antrags	Antrag der Fraktion/en	Antrag	Abstimmungsergebnis										
1	AfD	<p><b>Im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 wird § 26 „Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen“ Absatz 1 gestrichen:</b></p> <p><b>(1) Kreditermächtigung</b> Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) wird ermächtigt, zur Deckung der eigenfinanzierten Investitionen Kredite bis zur Höhe von 150 000 000 Euro aufzunehmen. Darüber hinaus wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, dem BLB NRW für Investitionen, die nicht zu einer über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen hinausgehenden weiteren Mietbelastung im Landeshaushalt führen, und für Investitionsmaßnahmen, deren Abwicklung schneller als geplant verläuft, eine weitere Kreditaufnahme bis zur Höhe von 200 000 000 Euro zu gestatten, soweit die Summe der Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen den im Finanzplan des BLB NRW vorgesehenen Betrag überschreitet.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Der Landesrechnungshof hat in der Vergangenheit immer wieder kritisiert, dass dem BLB eine Kreditermächtigung gewährt wird. Diese trage ggf. zur Erhöhung des Gesamtschuldenstandes des Landes und zur Umgehung der Schuldenbremse bei.</p>	<p>abgelehnt</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">CDU</td> <td style="text-align: right;">nein</td> </tr> <tr> <td>SPD</td> <td style="text-align: right;">nein</td> </tr> <tr> <td>GRÜNE</td> <td style="text-align: right;">nein</td> </tr> <tr> <td>FDP</td> <td style="text-align: right;">nein</td> </tr> <tr> <td>AfD</td> <td style="text-align: right;">ja</td> </tr> </table>	CDU	nein	SPD	nein	GRÜNE	nein	FDP	nein	AfD	ja
CDU	nein												
SPD	nein												
GRÜNE	nein												
FDP	nein												
AfD	ja												